

Vorlage Nr.: V0649/20
Datum: 21.12.2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	03.11.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	09.11.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	01.12.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	21.12.2020	öffentlich	beschließend
Stadtrat	28.01.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2021

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt für das Jahr 2021 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage i. H. v. 436.038 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 und unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2021/2022 und der Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss V0331/20-SR/013/2020 vom 25. Juni 2020

aufzuhebende Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.25.4.0.01.01

Kostenart: 43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 können bis zum 1. September Anträge für kulturelle Projekte für das

kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Die Projektförderung ermöglicht die Realisierung von Vorhaben in allen künstlerischen Sparten und kulturellen Bereichen.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Ziffer 1 Abs. 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7.2 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblättern und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert und kann dann gegebenenfalls zur Entscheidungsbegründung im Bescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Alle aufgeführten Projektanträge wurden termingemäß eingereicht und vom Amt für Kultur und Denkmalschutz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft. Die gekennzeichneten Projekte sind durch berufene Facharbeitsgruppen zur Förderung vorgeschlagen worden.

Auf Grund der im Haushaltplanentwurf des Oberbürgermeisters für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung stehenden Mittel für die Förderung freier Träger wurden einige bisher institutionell geförderte Vereine aufgefordert, Anträge auf Projektförderung zu stellen, da die institutionelle Förderung aus haushalterischen und inhaltlichen Gründen nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann. Gleichzeitig wurde für das Jahr 2021 eine überdurchschnittlich hohe Zahl an qualitativ hochwertigen Projekten beantragt. Dies hängt insbesondere mit positiven Entwicklungen der Freien Szene in den vergangenen Jahren zusammen sowie mit der von Landesverbänden empfohlenen Berücksichtigung von Honoraruntergrenzen für freischaffende Künstler*innen (siehe auch Informationsvorlage „Fair in Dresden“), so dass die Vorschläge der Fachgremien entsprechend höher lagen. Dem ist die Verwaltung mit ihrem Vorschlag gefolgt mit der Konsequenz, dass ein erheblicher Mehrbedarf für das zweite Halbjahr 2021 entsteht.

Für 2021 stehen entsprechend des Haushaltsentwurfes des Oberbürgermeisters für den Doppelhaushalt 2021/2022 für die Projektförderung
zur Verfügung. 485.800 EUR

Eine Auflistung der im Haushaltsjahr 2021 zu fördernden Projekte mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. 436.038 EUR
ist als Anlage beigefügt.

Gemäß Ziffer 7.1.1 Abs. 2 der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 werden Projektmittel für das zweite Halbjahr eines Jahres in einem weiteren Förderverfahren vergeben. Dafür verbleibt ein Betrag in Höhe von
49.762 EUR.

Dieser Betrag ist deutlich niedriger als in den vorangegangenen Haushaltsjahren (2019 beantragtes Fördervolumen 473.391 Euro - bewilligt 236.655 Euro, 2020 beantragtes Fördervolumen 577.868 Euro – bewilligt 206.300 Euro).

Antragsschluss für das zweite Halbjahr 2021 ist der 1. März 2021.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet als beschließender Ausschuss – gemäß § 15 Hauptsatzung – über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Projektförderung 2021 – Übersicht Anträge und Projektliste (öffentlich)

Anlage 2: Projektdatenblätter (nicht öffentlich)

Dirk Hilbert